

τρόθεν 'aufzeichnen unter Beifügung des Vatersnamens' Herod. VI 14. VIII 90. ἀπογράφεσθαι τὸ ὄνομα πατρόθεν von den in die Phratrie neu einzuführenden Kindern CIA. IV 2, 841 B 60 ff. ὄθεν ἔθεντο τὰς ἐπωνυμίας Herod. IV 45 u. a. Also stellt sich πατρόφι(v) in dem erschlossenen ἐπὶ πατρόφι(v) den homerischen Beispielen zur Seite, in denen der Casus auf -φι(v) ablative Geltung hat: δακρυόφιν μελαθρόφιν παλάμηφιν ἐρέβειφιν ναῦφιν usw. (Delbrück Ablativ Localis Instrumentalis 2 ff. Vergl. Syntax I 276). In dem 'thematischen' Vocal vor der eigentlichen Endung -φι(v) trotz sonstiger consonantischer Abwandlung des Stammes vergleicht es sich, um von ματρόφιν Soph. Oed. Col. 527 abzusehen, auf das Reinach hingewiesen hat, das aber zur Zeit ganz ungenügend beglaubigt ist, mit hom. κοτυληδονόφιν ε 433 von κοτυληδών. πατρόφι(v) in der Formel ἐπὶ πατρόφι(v) muss singularisch gewesen sein; damit wird der ohnehin unsicheren Vermuthung, die Delbrück a. zuletzt aO. 274 f. auf Grund des homerischen Thatbestandes hat geglaubt aufstellen zu dürfen, dass nämlich das Suffix -φι(v) ursprünglich nur im Pluralis heimathberechtigt gewesen, in den Singularis erst nachträglich, zum Theil gewiss erst in Folge augenblicklicher Eingebungen der epischen Dichter, übertragen worden sei, der Boden ganz entzogen. Dass eine Spur der Bildung mit -φι(v) in Böotien auftaucht, kann nicht überraschen: die antike Gelehrsamkeit bezeichnete sie als σχηματισμὸς Βοιωτίας (Hesych s. v. πασσαλόφιν und Ἰδηφιν). Daran hat bereits Reinach erinnert; wir dürfen weiter gehen. Wenn eine sonst nirgends bezeugte Formation zugleich im alten Epos und in Böotien vorkommt, so haben wir auf Grund dessen, was heute über die Verzweigung der griechischen Mundarten einerseits, über die Bildungsgeschichte der epischen Sprache andererseits ermittelt ist, das Recht sie für das erstere als Aeolismus in Anspruch zu nehmen. Auch das wussten die alten Grammatiker schon: παλάμηφιν τῇ χειρὶ ἢ λέξις παράγωγος, ἢ διάλεκτος Αἰολίς heisst es Anecd. Par. III 160, 8 in den Schol. zu Γ 338; κατ' ὄρεσφιν ἐν τοῖς ὄρεσιν . . . Αἰολικῶς in den Schol. zu Opp. Hal. I 709. Selbst Ahrens sprach gegenüber dem ersten dieser beiden Zeugnisse von einer 'levis quaedam auctoritas' (Dial. I 109. 203); heute kann uns die Bestätigung, die es durch den böotischen Stein erhalten hat, wieder einmal einschärfen, dass jede grammatische Tradition, sie sei noch so versprengt und verlegen, das Anrecht auf Achtung und ernsteste Erwägung besitzt.

Bonn.

Felix Solmsen.

Zur Lex Manciana.

Eine Erwiderung.

Vor einiger Zeit habe ich eine Lesung der Lex Manciana veröffentlicht, in der sehr zahlreiche Buchstaben durch den Druck als unsicher bezeichnet sind. In der Vorrede sprach ich zudem mein Bedauern aus, dass sich der Grad der Unsicherheit

auf diese Weise nicht zum Ausdruck bringen lasse. Daraus konnte jeder schliessen, dass jene Grade höchst verschieden, und folglich manche Buchstaben sehr unsicher waren. An der Richtigkeit derartiger Lesungen zu zweifeln, hat also jeder ernsthaft gelehrte nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht; zweifle doch ich selbst daran. Denn thäte ich das nicht, so hätte ich ihre Unsicherheit nicht ausdrücklich hervorgehoben. Doch wenn Herr A. Schulden in dieser Zeitschrift (LVI S. 130) sich erlaubt, dasjenige, was ich auf den Photographien des Steines zweifelnd entziffern zu können meinte, für "reine Phantasie" zu erklären, nur weil er selbst es nicht wahrnehmen kann, so ist dies eine Anmassung, die energisch zurückgewiesen werden muss. Bildet sich der Herr denn ein, dass Aller Augen gleich scharf sind? Weiss er nicht, dass Studemund und Loewe in den mäländischen und veroneser Palimpsesten sehr vieles gelesen haben, wovon andere vor ihnen trotz langdauernder und fleissiger Bemühungen nichts unterscheiden konnten? Er selbst (S. 121) schreibt: "die Photographie der Inschrift, welche Toutain mitgetheilt hat, ist so ausgezeichnet, dass sie das Original nahezu ersetzt"; d. h. er hat auf dem Steine selbst nichts Wesentliches lesen können, was nicht auch auf jener Photographie wahrnehmbar wäre. Ich war in der glücklichen Lage, ausserdem noch eine zweite Photographie benutzen zu können, die bei anderer Beleuchtung aufgenommen war und daher manche Stelle schärfer, andere freilich minder scharf erkennen liess. Wie kommt er also dazu, es frischweg für unmöglich zu erklären, dass ich manches gesehen habe, was seinen schwächeren Augen nicht sichtbar war?

Herrn Schulden in alle Einzelheiten nachzugehen, kann ich mir ersparen. Auch hier gilt das Bibelwort: "An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen". Wenn meine Lesungen einen verständlichen Sinn geben, die seinen, soweit sie von jenen abweichen, sprachlich eben so unmöglich sind, wie sachlich, so ist dies wohl genügend. Ich beschränke mich daher, um nicht zu lang zu werden, auf die erste Zeile der Inschrift; wie "sicher" die Lesungen des Herrn Schulden im Gegensatz zu meinen "Phantasien" sind, wird man schon an dieser kleinen Probe wahrnehmen können.

Ich hatte hier [*ex auct*]O[*ri*]TATE gelesen. Das O und das TA waren durch den Druck als unsicher bezeichnet, und allerdings sind die Spuren dieser Buchstaben schwer wahrzunehmen und in hohem Grade zweifelhaft. Toutain hat für TA ein LV zu erkennen gemeint¹, Schulden den unteren Theil eines V; beide lesen daher: *pro salute*. Prüfen wir nun zunächst dem Sinne nach, was das Richtige ist.

¹ In diesem Falle hat Toutain besser gelesen, als Schulden. Denn wo er ein L zu sehen meinte, habe auch ich nur eine senkrechte Linie wahrgenommen, die sich ebenso gut zu einem L, wie zu einem T ergänzen lässt.

Die ganze Ueberschrift lautet nach meiner Restitution¹: *Ex auctoritate Augusti nostri, Imperatoris Caesaris Traiani Augusti optimi Germanici Parthici data a Licinio Maximo et Felicio Augusti liberto procuratoribus ad exemplum legis Mancianae*. Das heisst: "Mit Ermächtigung des Kaisers ist dies Statut von den Procuratoren gegeben in Anlehnung an die Lex Manciana". Nach Toutain und Schulten wäre das Statut "zum Heile des Kaisers gegeben". Liegt darin wohl Sinn und Verstand? Zur Rechtfertigung dieser sonderbaren Ueberschrift beziehen sie sich auf die ersten Zeilen der Lex Hadriana (Hermes XXIX S. 207): *[pro salute et incolunitate imp. Caes. L. Septimi Severi Pifi Aug. et Iuliae D]omnae Aug. matr. [cast]rorum aram legis divi Hadriani Patroclus Auggg. lib. proc. instituit et legem infra-scriptam intulit*. Ich will mich nicht darauf berufen, dass hier das *pro salute* nur Ergänzung ist; denn in diesem Falle halte ich sie für richtig. Aber diese Ueberschrift redet nicht von dem Erlass eines neuen Statuts, sondern von der Widmung eines Altars, auf dessen Seitenflächen ein altes eingegraben wird. Dass man "für das Heil des Kaisers" den Göttern eine Weihegabe darbringen könne, wird niemand bezweifeln; aber eine Verordnung wird, wenigstens nach der officiellen Auffassung, nicht zum Heile des Kaisers, sondern zum Heile der Unterthanen gegeben.

Die Lesung Schultens kann also schon aus sachlichen Gründen nicht richtig sein; doch schliessen sich ihnen auch graphische an. Zwar ob die schwachen Buchstabenreste vor dem deutlichen *TE* mehr einem *TA* oder einem *LV* ähnlich sehn, kann ich nicht entscheiden wollen, schon weil ich hierin Partei bin. Doch die Worte *ex auctoritate* und *pro salute* sind von recht verschiedener Länge, und welche besser in den verfügbaren Raum hineinpassen, lässt sich an der Photographie ebenso gut nachmessen, wie an dem Original. Ihr zweifelloser Rest *TE* zeigt, dass sie in grösseren Buchstaben geschrieben waren als die übrige Inschrift und nicht bis an den Rand des Steines heranreichten, d. h. sie trugen die Form einer Ueberschrift. Eine solche pflegt man bekanntlich möglichst genau in die Mitte der Zeile zu setzen. Sehen wir also, ob diese Voraussetzung besser durch *ex auctoritate* oder durch *pro salute* erfüllt wird,

Das deutlich erhaltene *TE* misst in der Verkleinerung der Toutainschen Photographie $6\frac{1}{2}$ —7 Millimeter. Da *pro salute* keine sehr breiten Buchstaben enthält, wie etwa *M* oder auch *N* es wären, so könnte es, nach diesem Durchschnitt berechnet, wenn es erhalten wäre, kaum mehr als 30 mm füllen. Wo der Stein vollständig ist, beträgt seine Breite 78 mm. Der Abstand des *TE* von dem ursprünglichen hintern Rande misst 17 mm. Da-

¹ Ich nenne sie die meine, weil sie von Schulten als solche angegriffen wird und ich gern bereit bin, die Verantwortung dafür zu tragen. Doch hatten schon vor mir in der ersten Ausgabe der Inschrift Cagnat und Toutain alles richtig ergänzt. Das schöne *pro salute* ist erst Schulten eingefallen und hat dann nachträglich auch an Toutain einen Bewunderer gefunden.

nach müsste das *pro salute* volle 31 mm hinter dem vorderen Rande begonnen haben, kam also nicht in die Mitte der Zeile zu stehen. Dagegen würde *ex auctoritate* nach der gleichen Durchschnittsberechnung 45 mm füllen; den 17 mm Spatium auf der einen Seite, entsprächen 16 auf der andern, was beinahe genau die Mitte ergibt. Also wenn Herr Schulten und Herr Toutain hier beide ungefähr dasselbe zu lesen glaubten, so haben sie eben beide falsch gelesen. Und ebenso ist es an den andern Stellen, wo sie mit grosser Zuversichtlichkeit ihre Lesungen den meinen entgegensetzen; was dabei herauskommt, ist fast jedesmal unverständlich oder sinnlos.

Damit will ich natürlich nicht sagen, dass meine Entzifferung des Steines unfehlbar sei; vielmehr halte ich sie für sehr verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig, und habe dies mehr als einmal öffentlich ausgesprochen. Wie die Lesung der wichtigen Inschrift thatsächlich gefördert werden kann, habe ich Herrn Cagnat schon brieflich angegeben; da dies aber keine Folgen gehabt zu haben scheint, sei es hier auch öffentlich wiederholt. Auch Schulten gibt zu, dass die Photographie fast ebenso brauchbar ist, wie das Original; vielleicht ist sie z. Th. sogar noch brauchbarer, indem sie die einzelnen kleinen Vertiefungen, die von zerstörten Buchstaben übrig geblieben sind, durch die Verkleinerung näher aneinanderrückt und dadurch ihren Zusammenhang deutlicher macht. Man photographiere also jede Seite des Steines mehrere Mal bei verschiedener Beleuchtung, etwa derart, dass man die Lichtquelle einmal von rechts, einmal von links, einmal von oben, einmal von unten wirken lässt. Dies kann bei Benutzung künstlichen Lichtes keine besonderen Schwierigkeiten haben. So könnten auch die kleinsten Unebenheiten der Oberfläche sichtbar werden und durch den Vergleich der Photographien würden sich Buchstaben erkennen lassen, die auf dem Original scheinbar ganz verschwunden sind. Wenn man vermittelst eines solchen Verfahrens meine Lesungen durch bessere ersetzt, wie dies unmöglich ausbleiben kann, so werde ich der Erste sein, das mit Freuden zu begrüßen.

Ich habe dies geschrieben, nachdem mir nur die erste Hälfte von Herrn Schultens Aufsatz bekannt geworden war; die zweite gedenke ich nicht zu lesen und folglich auch nicht zu beantworten.

Greifswald, im Februar.

Otto Seeck.

Berichtigung.

In meinem Aufsätze S. 241 Zeile 3 hat sich ein sinnstörender Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen, den ich so zu verbessern bitte: „was sich in attischen Urkunden nicht vor dem Anfang des dritten Jahrhunderts findet.“
M. Fränkel.

Verantwortlicher Redacteur: L. Radermacher in Bonn.

(29. Juni 1901.)